

Förderverein Chormusik für Berlin e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Förderverein Chormusik für Berlin e.V.**, im Folgenden "Verein" genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Mitte und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von selbst steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts verwendet.
2. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Kunst, insbesondere der Laienchormusik im Bereich des Chorverbandes Berlin e.V.. Die Weitergabe der beschafften Mittel darf nur an Chöre erfolgen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen, deren Zweck die Pflege des Chorgesanges ist, die selbstlos tätig, sowie parteipolitisch und konfessionell neutral sind.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Ziele sollen geeignete Mittel in Form von Beiträgen, , Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.
8. Die Ausübung von Vorstandsämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person und Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- 2 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Ein Ausschluss erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt oder die Voraussetzungen, die seiner Aufnahme zugrunde gelegen hatten, nicht mehr bestehen. Ein begründeter Ausschlussantrag muss mit der Tagesordnung verschickt werden.
- 4 Jedes Mitglied ist jederzeit zum Austritt berechtigt, eine Rückforderung kann nicht erhoben werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Alle Mittel werden ausschließlich für die Zweckbelange sowie die Finanzierung der Vereinstätigkeit verwendet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung als Organ des Vereins wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel aller Mitglieder verlangt. Die Einberufung ist den Mitgliedern 4 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mitzuteilen. Eine Mitteilung per Fax oder E-Mail ist dabei ausreichend.
- 2 Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen wichtigen Fragen des Vereins. Sie ist darüber hinaus zuständig für die Bestätigung der Kassenberichtsprüfung, die Festsetzung der Beiträge, Satzungsänderungen sowie die Wahl und Entlastung des Vorstands.
- 3 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig, sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu allen Anträgen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3-Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder.
- 4 Vorschläge zur Satzungsänderungen werden allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt.
- 5 Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten und vom Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus

- dem geschäftsführenden Vorstand und
- dem erweiterten Vorstand

- 1 Geschäftsführender Vorstand
 - Vorsitzende/r, (Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums des Chorverbandes Berlin)
 - stellvertretende/r Vorsitzende/r,
 - Schriftführerin/er,
 - Schatzmeister/in-
- 2 Erweiterter Vorstand
 - Geschäftsführender Vorstand
 - dem musikalischen Fachberater, (der jeweilige Landeschorleiter des Chorverbandes Berlin, männlich oder weiblich, oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Musikausschusses im Chorverband Berlin e.V.).
- 3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch
 - die/den Vorsitzende/n,
 - stellvertretende/n Vorsitzende/n,
 - die/den Schatzmeister/in.
 Je zwei von diesen sind gemeinsam vertretungs- und unterschriftsberechtigt.
- 4 Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder die/der Stellvertreter/in.
- 5 Der Vorstand entscheidet u.a. mit Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder über den Einsatz der zweckgebundenen Mittel und ist verpflichtet, die Mitglieder in der Mitgliederversammlung zu unterrichten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund mit 3/4 Mehrheit abberufen.
- 7 Die/der Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in lädt zu den Vorstandssitzungen ein.
- 8 Weitere organisatorisch notwendige Kräfte können vom Vorstand berufen werden.

§ 10 Beirat

Der Beirat unterstützt den Vorstand in der musikalischen und organisatorischen Arbeit.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks geht das verbleibende Vermögen an den Chorverband Berlin e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Pflege des Laienchorwesens zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 27. Juni 2003 beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 16. 11. 2003 tritt mit dem 16. Januar 2004 nach Beschlussfassung in Kraft.

Wegen der Umbenennung des Berliner Sängerbundes e.V. in Chorverband Berlin e.V. wurde die Satzung des Fördervereins Chormusik für Berlin e.V. verändert und tritt mit angenommener Beschlussfassung der Versammlung vom 9. März 2007 in Kraft.

Die Satzungsänderung tritt am 17. Dezember 2019 nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.